

FRAGE 70

Bedeutung der Benutzung für die Aufrechterhaltung und Erneuerung einer Markeneintragung

Jahrbuch 1978/II, Seite 247
30. Kongress von München, 15. - 19. Mai 1978

Q70

FRAGE Q70

Bedeutung des Gebrauchs bezüglich der Aufrechterhaltung und der Erneuerung einer Markeneintragung

Entschliessung

Auf der Grundlage der Berichte der Landesgruppen (Jahrbuch 1977/II, S. 190ff.), des Zusammenfassenden Berichts (Jahrbuch 1978/I, S. 53 ff.) und des Berichts des Arbeitsausschusses und nach Kenntnisnahme verschiedener Meinungsäusserungen während der Arbeitssitzung des Münchner Kongresses

ist die IVfgR der Meinung,

- dass der Benutzungszwang der eingetragenen Marke heute beinahe einhellig anerkannt ist, da er aus dem Wesen der Marke selbst folgt. Die Marke ist in der Tat ein Zeichen, das nicht für sich allein steht, sondern das dazu bestimmt ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens zu kennzeichnen; diese Kennzeichnungsfunktion verwirklicht sich aber nur durch die Benutzung der Marke;

- dass die Voraussetzungen der zur Aufrechterhaltung der Eintragung erforderlichen Benutzung wie auch die Rechtsfolgen von Land zu Land sehr verschieden sind

- und dass ein Interesse der Markeninhaber daran besteht, dass diese Voraussetzungen in möglichst weitgehendem Umfang harmonisiert werden;

stellt fest,

- dass bei der Diskussion auf dem Münchner Kongress eine weitgehende Uebereinstimmung mit dem Zusammenfassenden Bericht des Generalberichterstatters und mit der Generallinie des Berichts des Arbeitsausschusses erzielt wurde, dass jedoch mehrere Punkte noch eine nähere Untersuchung erfordern,

und beschliesst daher,

die Untersuchung der Frage in bezug auf die im Bericht des Arbeitsausschusses erwähnten Punkte sowie derjenigen Punkte fortzusetzen, bei denen während der Diskussion in der Arbeitssitzung Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten sind.

* * * * *

FRAGE 70

Bedeutung der Benutzung für die Aufrechterhaltung und Erneuerung einer Markeneintragung

Jahrbuch 1980/I, Seite 183
Geschäftsführender Ausschuss und Präsidentenrat von Toronto,
23. - 29. September 1979

Q70

FRAGE Q70

Bedeutung des Gebrauchs bezüglich der Aufrechterhaltung und der Erneuerung einer Markeneintragung

Entschliessung

Die IVfgR

nach weiterer Untersuchung der anlässlich des Kongresses von München aufgenommenen Frage des Gebrauchs der Marke, ist der Meinung,

a) Gleichartigkeit der Waren

- dass in Zusammenhang mit dem Umfang und der Aufrechterhaltung eines registrierten Warenzeichens und der Beeinträchtigung der mit dem Warenzeichen begründeten Rechte diejenigen Waren als gleichartig angenommen werden sollen, die, wenn sie unter einem identischen Warenzeichen angeboten werden, von der Öffentlichkeit derselben Herkunftsstätte zugeordnet werden, und zwar unter Berücksichtigung der Natur, der Art und der Zweckbestimmung der Waren, wie auch der Vertriebswege, in denen sie angeboten werden;

- dass eine liberale Auffassung über die Gleichartigkeit der Waren insofern angebracht ist, als der Gebrauch einer Marke oder die Absicht, eine Marke zu gebrauchen, in Verbindung mit der gutgläubigen Ausweitung des Handels steht;

- dass andererseits die Warenzeichenregister nicht mit totem Ballast angefüllt werden sollten, woraus die überragende Notwendigkeit folgt, einen fortbestehenden Schutz nur benützten Marken zu gewähren, bzw. solchen Marken, für deren vorübergehende Nichtbenutzung ein echter Grund besteht; wo der Schutz der Marke von ihrer Eintragung abhängt, erscheint es annehmbar, die Marke hinsichtlich derjenigen eingetragenen Waren aufrecht zu erhalten, die mit den Waren, für welche die Marke benutzt worden ist, gleich oder gleichartig sind.

b) Gebrauch durch Dritte

- dass jeder vom Inhaber des Warenzeichens ermächtigte Gebrauch der Marke durch einen Dritten für die Aufrechterhaltung der Eintragung ausreicht, sofern dieser Gebrauch nach dem nationalen Recht eine ordnungsgemäss gestattete Benutzung darstellt.

c) Ort und Umfang des Gebrauchs

- dass der Gebrauch der Marke in dem Lande, in welchem sie eingetragen ist, für die Aufrechterhaltung erforderlich ist, dass aber die tatsächliche Benutzung in anderen Ländern ein Indiz für die künftige Benutzung sein kann;

- dass es aber im Falle einer im internationalen Handel benutzten Marke für die Aufrechterhaltung der Eintragung ausreichen kann, dass entweder die Marke im Eintragungsland bekannt geworden ist, oder dass eine ernsthafte Absicht besteht, die Marke dort zu benutzen;

- dass der Gebrauch ein ernsthafter und wesentlicher sein muss und nicht nur ein symbolischer sein darf;

- dass abweichende staatsvertragliche Regelungen vorbehalten sind.

d) Schutz der berühmten Marken

- dass der Schutz der berühmten Marken zwar grundsätzlich ausgedehnt werden sollte, dass aber diese Frage gemeinsam mit der Frage der Defensivmarke weiter untersucht werden sollte.

* * * * *